

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jacobs University Bremen		
Ggf. Standort	Bremen-Grohn und Schaffhausen (Schweiz)		
Studiengang	Computer Science and Software Engineering		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 25-30 ¹	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ZEVA		

¹ Keine formale Begrenzung

Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	18.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	32
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	34
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachtergruppe	35
4 Datenblatt	36
4.1 Daten zum Studiengang	36
4.2 Daten zur Akkreditierung	37
5 Glossar	38
Anhang	39
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	39

§ 4 Studiengangsprofile	39
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	40
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	40
§ 7 Modularisierung	42
§ 8 Leistungspunktesystem	42
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	44
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	45
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	46
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	46
§ 12 Abs. 1 Satz 4	46
§ 12 Abs. 2	46
§ 12 Abs. 3	47
§ 12 Abs. 4	47
§ 12 Abs. 5	47
§ 12 Abs. 6	47
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	48
§ 13 Abs. 1	48
§ 13 Abs. 2	48
§ 13 Abs. 3	48
§ 14 Studienerfolg	48
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	49
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	49
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	50
§ 20 Hochschulische Kooperationen	50
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	51

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jacobs University Bremen (JUB) wurde 2001 als „International University Bremen“ als private, staatlich anerkannte Hochschule in Bremen gegründet. Besonderes Merkmal der Hochschule ist die internationale Ausrichtung, die sich auch in dem neuen Studienangebot wiederfindet.

Der Master of Science in Computer Science and Software Engineering an der Jacobs University ist ein konsekutives Masterprogramm, das ein breites Spektrum an wissenschaftlicher, technikorientierter Ausbildung mit wesentlichen Management- und Führungsfähigkeiten ergänzt, um für anspruchsvolle Tätigkeiten in Forschung und Industrie auszubilden. Um die Studierenden auf diese Rolle vorzubereiten, bietet es eine Ausbildung in Software Engineering in Bezug auf Entwicklung und Management, sowie technische Kernkurse in den drei Themenbereichen Software-Engineering, Cybersecurity und Künstliche Intelligenz.

Das Programm nutzt Synergien zwischen der Jacobs University Bremen als Programmträger und dem Schaffhausen Institute of Technology (SIT) in Schaffhausen, Schweiz, als akademischem Kooperationspartner. Ein hybrides Ausbildungskonzept soll Studierenden auch am Standort Schaffhausen einen Zugang zum Ausbildungsangebot der Jacobs University bieten. Gleichzeitig werden die Kurse im Fachgebiet Software Engineering von ausgewiesenen Experten des SIT unterrichtet, die auch als Adjunct Faculty der Jacobs University tätig sind. Die Lehre findet entsprechend neben klassischer Präsenzlehre (wahlweise) auch als Blended Learning in Form von Remote-Collaboration über entsprechende Plattformen statt. Darüber hinaus soll der Unterricht im „flipped classroom“, wo immer möglich, eine studierendenzentrierte und praxisnahe Erfahrung ermöglichen. Die Kooperation mit dem SIT soll zudem einen schnellen Zugang zu realen Anwendungen und zum IT-Arbeitsmarkt über das internationale Netzwerk des SIT bieten.

Als konsekutiver Master-Studiengang richtet sich der MSc in Computer Science and Software Engineering an gute Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen aus dem breiten Feld der Informatik. Nach Abschluss des Studiums sollen die Studierenden nicht nur ein Portfolio von Fähigkeiten in relevanten Bereichen der Informatik erworben haben, sondern auch in der Lage sein, ihre kreativen und konstruktiven Fähigkeiten zu nutzen, um Lösungen für technische Herausforderungen zu erarbeiten, zu entwickeln und zu bewerten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Jacobs University Bremen ergänzt mit dem neuen Masterstudiengang Computer Science and Software Engineering gut ihr schon etabliertes Profil im Bereich der IT. Die Kooperation mit dem SIT in Schaffhausen ermöglicht einen Zugang zu einem etablierten Netzwerk in der IT Branche und ergänzt die vorhandenen Lehrenden durch weitere profilierte Lehrende der Computerwissenschaft mit großem Erfahrungsschatz auch in der Anwendung und Umsetzung beim Kunden. Der Studiengang ist inhaltlich ausgewogen konzipiert und scheint auch angesichts des besonderen Konstrukts der länderüberschreitenden Kooperation und des Blended Learning Ansatzes auf der Grundlage einer IT-basierten Remote Collaboration gut studierbar. Die inhaltliche Ausgewogenheit des Studiengangs wird ergänzt durch eine gelungene Positionierung zwischen deutlich anwendungsorientiertem Wissen und Können und der Möglichkeit forschungsorientierter zu lernen und zu arbeiten. Die Stärke des Studiengangs liegt in dem internationalen Profil der Hochschule, das sich auch in diesem neuen Studiengang sicherlich widerspiegeln wird. Damit wird das typischerweise internationale Arbeitsumfeld der IT Branche schon während des Studiums erlebbar. Hervorzuheben ist hier, dass neben den „klassischen“ Inhalten und Kompetenzen, die als typisch für einen Studiengang im Bereich der Computerwissenschaft gelten können, wie z.B. Mathematik, Software-Architekturen und Programmierkenntnisse, auch Management- und Leadership-Kompetenzen im Pflichtbereich vermittelt werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Computer Science and Software Engineering“ (CSSE) hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und führt mit dem Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Als Vollzeitstudium weist er 120 ECTS aus. Damit ist gewährleistet, dass gemeinsam mit einem vorausgegangenem Bachelorstudium die Gesamtregelstudienzeit von mindestens 10 Semestern bei 300 ECTS erreicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive und international ausgerichtete M.Sc. CSSE hat keine spezifische anwendungs- oder forschungsorientierte Ausrichtung, weil bewusst Elemente aus beiden Profilen verfolgt werden. Das besondere Profil der internationalen Ausrichtung, aber auch der konsekutive Charakter ergeben sich aus Kapitel 1.1 des Programmhandbuchs, das als „Subject-specific Examination Regulations for Computer Science and Software Engineering“ fungiert. Die Unterrichtssprache ist wie die Prüfungsordnung (und damit das Programmhandbuch) in Englisch.

Über das Anfertigen einer Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie selbständig auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden fähig sind, einen wissenschaftsorientierten und praxisnahen Lösungsansatz erarbeiten zu können. Im Programmhandbuch, bzw. der Modulbeschreibung der Masterarbeit (S. 77) werden alle erwarteten Teilschritte wissenschaftlichen Arbeitens beschrieben. Unter Kapitel 2.7 ist die Befristung der Masterarbeit angemessen geregelt: „The master studies are concluded by a 6-month Master Thesis, which extends over the fourth and final semester“.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 28.09.2017 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremische-verordnung-zur-studienakkreditierung-vom-14-mai-2018-157871?template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge sind in § 1 der Admission and Enrollment Policy (Anlage 3.2; siehe auch Kapitel 1.5 im Programmhandbuch, Anlage 1) geregelt. Zugangsvoraussetzung ist ein erster fachlich affiner, berufsqualifizierender Hochschulabschluss bzw. Bachelorabschluss.

Im Selbstbericht wird zudem erwähnt, dass für eine Zulassung zum CSSE ein Abschluss in einem Bachelorprogramm wie Informatik / Computer Science, Softwaretechnologie / Software Engineering, Informationstechnologie oder einer anderen Disziplin mit wenigstens 60 ETCS an Inhalten mit Informatik-Bezug (wie Mathematik, Programmierung, Software-Architektur und –Design) vorausgesetzt wird. Studierende, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können dennoch unter Vorbedingungen, wie dem zusätzlichen Belegen relevanter Kurse, zugelassen werden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, die mit einem TOEFL Score von 90 Punkten, Level 6,5 im IELTS oder vergleichbaren Ergebnissen in äquivalenten Tests nachgewiesen werden können (s. auch <https://www.jacobs-university.de/study/graduate/programs/computer-science-and-software-engineering/csse-how-apply>).

Bewerberinnen und Bewerber mit Muttersprache Englisch sowie diejenigen, die bereits ein englischsprachiges Studium oder eine englischsprachige Schulausbildung absolviert haben, sind hiervon ausgenommen. Ein „English language proficiency test“ inklusive des beschriebenen Niveaus (z.B. 6,5 bei IELTS) wird auch gemäß Zulassungsvoraussetzungen (Programmhandbuch, Kapitel 1.5, Anlage 1) gefordert.

Der Zulassungsprozess wird durch die zentrale Zulassungsstelle sowie Fakultätsmitglieder durchgeführt und im elektronischen System dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird der Master of Science verliehen, der für diese Fachrichtung angemessen ist. Es wird nur ein Grad verliehen (Master of Science). Alle Absolventinnen und

Absolventen erhalten neben der Urkunde ein Final Transcript (Abschlusszeugnis) sowie regelhaft ein Diploma Supplement.

Zusätzliche Informationen über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement (Anlage 2). Das vorgelegte Muster entspricht den aktuellen Vorgaben von HRK und KMK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang gliedert sich in Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module lassen sich nach einem Semester abschließen. Zusätzlich zum Capstone Projekt, das aus mindestens zwei bis maximal drei konsekutiven Modulen besteht, gibt es im sogenannten Core Technical Content der ersten drei Semester 12 Module mit je 5 ECTS. Davon sind sieben Wahlpflichtmodule. Drei Managementmodule umfassen je 5 ECTS und 6 Module, die zum Bereich Leadership/Academic Skills gezählt werden, umfassen 2,5 ECTS/Modul. Diese kleine Abweichung von den Soll-Vorgaben wird aber von der Gutachtergruppe mitgetragen und ist den relativ kleinen, inhaltlich abgegrenzten Themenblöcken geschuldet.

Die Modulbeschreibungen enthalten u.a. folgende Informationen: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und die Gewichtung für die Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind definiert. Bei der Prüfungsform Präsentation ist i.d.R. die Prüfungsdauer mit 30 min und bei „Term Paper“ 10 Seiten bzw. einer Klausur z.B. 120 min angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im CSSE werden pro Studienjahr 60, pro Semester 30 Leistungspunkte (LP) zu Grunde gelegt (s. 2.3 Study and Examination Plan im Programmhandbuch). Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht hier einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden. Diese Zuordnung ergibt sich zwar durch die Ausweisung der Arbeitsbelastung und der Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen (die verbindliche Anlage der Prüfungsordnung sind), aber es wäre zu empfehlen, diese Kalkulationsgrundlage auch in den Study and Examination Plan zu integrieren.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelor-Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 ECTS inklusive „Defense“ (s. Anlage 3.1 Kapitel II.5 Master Policy sowie Modulbeschreibung im Programmhandbuch).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in der „Policies for Master Studies“ (Anlage 3.1) unter III.9.1 Transfer Credits und III.9.2 Non-Academic Achievements.

Die Anerkennung gemäß Lissabon Konvention erfolgt, wenn keine wesentliche Unterschiede bestehen (*...if the qualification to be recognized does not differ significantly in content, intended learning outcomes etc...*). Die Beweislast liegt zudem bei der Hochschule (*...A refusal to transfer credits must be reasoned by Jacobs University...*).

Auch die Anrechnung ist korrekt geregelt: *“Non-academic competences acquired outside of the higher education system may be recognized for up to half of the credits required for the respective degree. The acquired knowledge and skills must be equivalent in content and level to the modules and/or module components they are intended to replace. Equivalence is given if the content, scope, and requirements essentially correspond to those of the intended study program at Jacobs University, to which the credits are to be applied”.*

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Im vorliegenden Kooperationsvertrag ist neben Art und Umfang der Kooperation auch die Unterrichtsprache geregelt (§1 (1)). Details zum Umfang der Kooperation definieren u.a, dass ca. ein Viertel der Lehre durch das SIT erbracht wird und drei Viertel durch die Jacobs University. Inwieweit die Hochschule als Garant für die Qualität des verliehenen Hochschulabschlusses verantwortlich wird, ist unter § 2 Rights and responsibilities sowie unter § 6 Quality Assurance Procedures des Kooperationsvertrages geregelt.

Der Studiengang inklusive seiner Kooperation ist auf folgender Webseite beschrieben:

<https://www.jacobs-university.de/study/graduate/programs/computer-science-and-software-engineering>. Auf der Webseite kann nachvollzogen werden, was und wann an welchem Standort (Bremen oder Schaffhausen) studiert wird. Es wird auch transparent, dass die drei Vertiefungen, die die Hochschule im Studiengang anbietet (Software Engineering, Cybersecurity und Artificial Intelligence), die Forschungsbereiche des SIT widerspiegeln.

Der Mehrwert der Kooperation liegt insbesondere darin, dass das SIT gut die anwendungsbezogenen Aspekte der IT u.a. im Capstone Projekt (s. Modulbeschreibungen) einbringen kann sowie über ein großes Netzwerk von IT Unternehmen verfügt, die für Projekte und Sommerpraktika der Studierenden offen stehen. Das Netzwerk offeriert zudem Möglichkeiten eines direkten KarriereEinstiegs nach dem Masterabschluss. Das durch die zwei Lernorte entstehende gemeinsame Lernen und Arbeiten im digitalen Raum entspricht auch nach Aussage der Gutachtergruppe aktuellen Formen der Zusammenarbeit in der IT.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung, bzw. Konzeptakkreditierung. Entsprechend waren alle Kriterien von Belang. Allerdings wurde insbesondere die außerhochschulische Kooperation und die daraus resultierenden zwei Lernorte diskutiert, weil es sich hierbei um Besonderheiten handelt.

Die Hochschule hat nach der Begehung den Selbstbericht erneut vorgelegt, um zu verdeutlichen, dass der Studiengang kein (rein) forschungsorientiertes Profil aufweist, sondern vielmehr Aspekte eines anwendungs- sowie eines forschungsorientierten Studiengangs vereint. Dadurch wurde auf eine besondere Profilbildung in diesem Bereich verzichtet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat umfangreiche Qualifikationsziele für den Studiengang definiert, die im Programme Handbook verbindlich niedergelegt (Kapitel 1.2) und auch im Diploma Supplements aufgeführt sind. Das Programmhandbuch kann auf der Webseite heruntergeladen werden; zudem sind die Qualifikationsziele zusammengefasst in der Einführung auf der Webseite dargestellt worden.

Die folgenden Qualifikationsziele werden im Kapitel 1.2.1 des Selbstberichts genannt:

1. Subject-matter competence in a Computer Science specialization

Graduates have an in-depth knowledge of one of the fields of software engineering, cybersecurity, or artificial intelligence. In doing so, they are not only able to define and interpret the doctrine of the field, but have also developed a detailed and critical understanding at the cutting edge of knowledge in the field.

2. Computer Science and Software Engineering Competency

In general, graduates have a broadened and deepened knowledge in their formal, algorithmic, and applied competencies in Computer Science. This enables them to develop independent ideas as digital experts. Responding to the massive demand in industry and following the increasing interest in research software, graduates have also acquired broader knowledge in software engineering, enabling them to solve practical and scientific problems in the field.

3. Learning, transfer and research skills

Graduates are able to learn new methodologies by means of theoretically underpinned approaches, lifelong and trend-independent. This enables them to apply problem solutions in new and unfamiliar situations. They integrate learned skills in complex and multidisciplinary contexts, as it is more and more necessary in industry and research. In particular, graduates are able to design research questions, select appropriate methods, and document and interpret research results.

4. Management and Leadership Skills

Recognizing the ever-increasing need for management and leadership skills in business, industry and research, graduates have a broad and integrated knowledge and understanding of the fundamentals from management and leadership. Their knowledge corresponds to the standard literature in the field. In particular, they are able to solve related problems in the field of computer science and software engineering with professional plausibility.

5. Teamwork and communication skills

Graduates are proficient in the specialized exchange of ideas in a group setting with the goal of collaborative development of a digital software or hardware system. This is reinforced by effective and reflective practice of communication and collaboration on both academic and non-academic topics.

6. Personal and Professional Competence

Graduates will be able to develop a professional profile both in and out of academia and make, justify and reflect on decisions based on theoretical and professional knowledge. They can critically examine their own behavior and assess social consequences. In doing so, they act appropriately to the situation, also in an international environment, and further develop their professional actions.

Im Programmhandbuch werden die Ziele, wie folgt aufgeführt:

- *“critically assess and creatively apply technological possibilities and innovations in the fields of computer science and software engineering;*
- *critically assess and apply software engineering methodologies considering real life situations, organizations and industries;*
- *use, adapt und improve modern artificial intelligence techniques related to data, planning and applications;*
- *design, implement and exploit methods in cryptography and security related fields;*
- *apply cross-disciplinary management methodologies to solve academic and professional problems;*
- *critically assess and integrate a consistent tool set of leadership abilities into a professional work environment;*

- *plan, conduct and document small research projects in the context of computer science and software engineering;*
- *independently research, document and present a scientific topic with appropriate language skills;*
- *use scientific methods as appropriate in the field of Computer Science and Software Engineering such as defining research questions, justifying methods, collecting, assessing and interpreting relevant information, and drawing scientifically-founded conclusions that consider social, scientific and ethical insights;*
- *develop and advance solutions to problems and arguments in their subject area and defend these in discussions with specialists and non-specialists;*
- *engage ethically with academic, professional and wider communities and to actively contribute to a sustainable future, reflecting and respecting different views;*
- *take responsibility for their own learning, personal and professional development and role in society, evaluating critical feedback and self-analysis;*
- *apply their knowledge and understanding to a professional context;*
- *take on responsibility in a diverse team;*
- *adhere to and defend ethical, scientific and professional standards”.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualifikationsziele und dem Programm zugeordnete sowie angestrebte Lernergebnisse sind vorbildlich definiert und abgeleitet. Beispielhaft können die folgenden Lernergebnisse für das formulierte Qualifikationsziel im Bereich „Personal and Professional Competence“ dienen:

- *“take responsibility for their own learning, personal and professional development and role in society, evaluating critical feedback and self-analysis, ...*
- *take on responsibility in a diverse team”.*

Für das im Bereich “Computer Science and Software Engineering Competency” definierte Qualifikationsziel dient u.a. folgendes angestrebtes Lernergebnis:

- *“plan, conduct and document small research projects in the context of computer science and software engineering”.*

Es ist offensichtlich, dass alle Dimensionen der Hochschulbildung angemessen angesprochen werden. Dies umfasst auch die Persönlichkeitsbildung, der Professionalisierung inklusive kommunikativer Fähigkeiten (u.a. Qualifikationsziel 5) und die Fähigkeit gesellschaftliche Prozesse in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten (vgl. u.a. Qualifikationsziel 6).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind insbesondere in den Qualifikationszielen 1 bis 3 verankert. Sie entsprechen den Erfordernissen der Wissens- und Verständniserweiterung, der Wissensanwendung sowie des Transfers. Die Zusammensetzung der Qualifikationsziele macht gut deutlich, dass der Studiengang als konsekutiver Masterstudiengang vertiefende, verbreiternde sowie fachübergreifende Inhalte beinhaltet.

Alle Qualifikationsziele und abgebildeten Bildungsdimensionen entsprechend den Erwartungen an ein Masterniveau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Auf der Webseite wird die Zielsetzung der Ausbildung und die curriculare Schwerpunktsetzung des Studiengangs wie folgt beschrieben: “... *To prepare students for this role of technology leaders in research and industry, it offers a solid training in Software Engineering regarding development and management, as well as technical core courses in three subject areas that are presently at the utmost importance*

- *Software Engineering,*
- *Cybersecurity, and*
- *Artificial Intelligence.*

These offers mirror the research activities at JUB, Schaffhausen Institute of Technology (SIT) and of the involved faculty...“.

Die Hochschule beschreibt, dass ausgehend von einem Bachelorabschluss in Informatik / Computer Science, beziehungsweise einem Abschluss in einer verwandten, stark auf Inhalte der Computerwissenschaft ausgerichteten Disziplin, die Studierenden zugelassen werden. Studierende, die nicht aus einem reinen IT-Bachelor kommen, z.B. aus einem Bachelor der Wirtschaftsinformatik, und deren Kenntnisse in Bereichen, die im Master vorausgesetzt werden, eventuell Lücken aufweisen, können unter Auflagen zugelassen werden. Das kann das online-basierte Nachholen von Modulen aus dem Bachelor umfassen, aber auch nach Rücksprache mit den zuständigen Professor*innen sehr individuelle Lösungen des Nachstudierens beinhalten.

Die Module des Studiengangs gliedern sich wie folgt:

- Technical CORE Module: 45 CP,
- Capstone Project: 15 CP,
- Management Module: 15 CP,
- Leadership / Academic Skills Module: 15 CP,
- Master Thesis Module: 30CP.

Es besteht die Möglichkeit ein Core Modul des dritten Semesters (5 ECTS) durch ein „Forschungsmodul“ zu ersetzen. Durch die Wahrnehmung dieser Option erhält das Curriculum einen forschungsorientierten Akzent.

Zur Erreichung der fachlichen Kompetenz in einer Computer Science Vertiefung wählen Studierende aus den drei Feldern

- Software Engineering
- Cybersecurity
- Artificial Intelligence

ein Feld als Spezialisierung aus. In diesem belegen sie 20 CP an Technical CORE Modulen. Zur Erreichung der breiteren Computer Science und Software Technologie Kompetenz werden in den beiden verbliebenen Feldern jeweils mindestens 5 CP an Technical CORE Modulen belegt. Im Bereich der Cybersicherheit dient hier insbesondere das Modul Cryptography zum Einstieg ins Feld. Im Bereich der Künstlichen Intelligenz bieten sich, abhängig vom Vorwissen, Deep Learning oder Data Analytics zum Einstieg an. Unabhängig von der Wahl der Spezialisierung werden zur besonderen Vertiefung von Softwaretechnologieinhalten drei Module mit insgesamt 15 ECTS aus dem Feld Software Engineering verpflichtend belegt. Dies dient dem Erreichen der Softwaretechnologie Kompetenz. Alle verbliebenen Technical CORE Module bis hin zur Grenze von 45 CP können frei aus allen Feldern gewählt werden. Zudem nehmen alle Studierenden am Capstone Project teil, das über drei Module mit jeweils 5 ECTS von Semester 1 bis 3 hinweg angeboten wird. Diese drei Module tragen zentral zur Lern-, Transfer- und Forschungskompetenz sowie der Teamwork- und Kommunikations-Kompetenz bei. Das anwendungsorientierte Capstone Projekt soll den gesamten Software-Entwicklungsprozess mit einem jeweiligen Bezug zur gewählten Spezialisierung des/der Studierenden abbilden. Es stellt zudem die inhaltliche Klammer zwischen Theorie und Praxis dar.

Optional ist die Teilnahme an einem Research Project für besonders an der Forschung interessierte Studierende. Bei der Wahl zwischen den verschiedenen Spezialisierungen und Ausprägungen und der damit einhergehenden Module unterstützt eine Informationsveranstaltung vor dem Beginn des ersten Semesters sowie das Entry Advising durch den Academic Advisor.

Alle übrigen Module sind verpflichtend. Wie zuvor beschrieben, dient dies unter anderem der Erreichung der Kompetenzen jenseits der reinen Computer Science Felder. So werden drei Module mit insgesamt 15 CP aus dem Bereich Management und sechs Module mit insgesamt 15 CP aus dem Bereich Leadership and Academic Skills belegt. Zusammen dienen sie dem Erreichen der Management- und Leadershipkompetenz sowie Schlüsselkompetenzen (Academic Writing Skills / Intercultural Training, Communication & Presentation Skills for Executives) und damit zur Entwicklung von Teamwork- und Kommunikationskompetenz. Den Abschluss des

Studiengangs bildet die verpflichtende Master Thesis, die einen Beitrag zu allen Kompetenzen leisten soll.

Der MSc CSSE versteht sich als konsekutiver Masterstudiengang im Feld der Informatik nach Typ 1 der Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik. Der Titel des Programms reflektiert sowohl die zentrale inhaltliche Ausrichtung (Computer Science) als auch die starke Orientierung auf arbeitsmarktrelevante Fähigkeiten (Software Engineering).

Der Master CSSE wird an zwei Standorten, an der Jacobs University in Bremen und am Schaffhausen Institute of Technology in der Schweiz, gleichzeitig gelehrt. Hierfür wird ein Blended Learning Ansatz verfolgt. Damit sollen u.a. praxisnahe Arbeitserfahrungen in standortübergreifenden Projekten für die Studierenden generiert werden.

Hierzu werden Learning Management Systeme wie Moodle, zusammen mit einem Kooperations-Tool wie z.B. Microsoft Teams for Education eingesetzt. So soll auch Raum für Interaktion zwischen den Studierenden untereinander als auch mit den Lehrenden ermöglicht werden. Dadurch soll z.B. auch niedrigschwellige Hilfestellung bei Programmierfragen angeboten, interaktive Kurzaufgaben eingebunden sowie gemeinschaftliches Lernen erleichtert werden.

Die Studierenden folgen den Vorlesungen live in zwei miteinander gekoppelten Vorlesungssälen und können somit synchron und gleichberechtigt teilnehmen. Sowohl der Instructor als auch der Inhalt der Vorlesung wird an den anderen Standort auf Monitore übertragen.

Die Distanzstudierenden sind ebenfalls für die Anwesenden sichtbar und hörbar, da Kameras an beiden Standorten den Blick in den Hörsaal übertragen. Die Stimmen der Studierenden werden an den jeweils anderen Raum übertragen, um die Grenzen zwischen den Gruppen verschwimmen zu lassen und virtuelle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Darüber hinaus findet Interaktion und Kommunikation durch die Endgeräte der Studierenden statt. Hierüber lassen sich auch Liveabstimmungen, interaktive Kurzaufgaben oder Quizzes in die Lehre integrieren.

Neben gekoppelten Vorlesungen werden standortübergreifende Seminare mit dem Ziel des anwendungsorientierten Lernens angeboten. Projektarbeit teils in Kleingruppen mit Mitgliedern beider Standorte ermöglicht den Studierenden ihre erlernten Management- und Leadershipmethoden auf ihr gemeinsames Lernen und Erarbeiten von Lösungen zu übertragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht, wie im Selbstbericht dargestellt, den Vorgaben der Gesellschaft für Informatik e.V. für Masterstudiengänge nach Typ 1. Das bedeutet: es wird ein M.Sc. verliehen; der Studiengang geht über vier Semester mit insgesamt 120 ECTS; der Informatikanteil beträgt zwischen 60 bis 65 ECTS; fachübergreifende Vertiefungen betragen 15-20 ECTS; überfachliche Schlüsselkompetenzen betragen 8-10 ECTS (das Leadership/Academic Skills Modul beinhaltet

ca. 10 ECTS Schlüsselkompetenzen – die weiteren 5 ECTS sind der fachübergreifenden Vertiefung zu zuzählen); für die Masterarbeit werden 30 ECTS vergeben. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, der Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es werden unterschiedliche für das Fach angemessene Lehrformate genutzt und die Studierenden haben im Wahlpflichtbereich, die Möglichkeit sich individuell zu vertiefen. Insbesondere im Capstone Projekt können Studierende gut ihre eigenen Lehr-/Lernprozesse gestalten.

Die gewählte Lehrform des hybriden Blended Learning an zwei Standorten stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe kein Hindernis dar, sondern kommt dem realen Arbeitsleben eher sehr nahe. Kritisch diskutiert wurde der Bereich der Eingangsvoraussetzungen. Es wurde befürchtet, dass die Forderung von 60 ECTS informatikaffinen Leistungen zu großzügig ausgelegt werden könnte. Da die Hochschule aber ausführlich darlegen konnte, wie der Zulassungsprozess unter Berücksichtigung einer professoralen Bewertung der Bachelorzeugnisse organisiert ist und zudem weitere Auswahlkriterien wie Motivations- und Empfehlungsschreiben angewendet werden, konnten die Bedenken ausgeräumt werden.

Die Gutachtergruppe stellt zudem fest, dass in den Modulbeschreibungen sehr gut die notwendigen Vorkenntnisse herausgearbeitet sind, die zum Bestehen des jeweiligen Moduls notwendig sind. Es wäre hilfreich, eine Zusammenfassung der wünschenswerten Vorkenntnisse schon auf der Webseite zur Verfügung zu stellen, dass die internationale und heterogene Klientel sich schon bei der Bewerbung informieren kann und nach der Zulassung zumindest die Möglichkeit hat, sich gezielt aufs Studium vorzubereiten. Zudem wäre eine solche Zusammenfassung auch hilfreich für die Academic Advisor, die „ihre“ Studierenden individuell stärken und durchs Studium begleiten sollen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Zusammenfassung der aus den Modulbeschreibungen entnommenen Vorkenntnisse schon auf der Webseite zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium des MSc CSSE sieht kein definiertes „Mobilitätsfenster“ vor. In Einklang mit den Anerkennungsregeln (siehe Abschnitt 3.7) sind ein Transfer von anderen Universitäten und ein Auslandsstudium jedoch grundsätzlich möglich. Die Studierenden eines anderen Masterstudiengangs erläuterten, dass die meisten internationalen Studierenden nicht vorhaben, ein

Auslandsemester vorzunehmen, weil sie als internationale Studierende schon im „Ausland“ sind. Sie bestätigten aber, dass auf Grund der sehr guten und individuellen Beratung der Hochschule, sie grundsätzlich die Möglichkeit sehen, ein Auslandsemester ohne Zeitverlust durchzuführen und auch Studierende kennen, die das anscheinend schon in Anspruch genommen haben.

Positiv ist die Möglichkeit ein Semester (oder auch für einen kürzeren Aufenthalt im Rahmen eines Praktikums) in Schaffhausen am SIT durchzuführen. Das gleiche gilt für die Studierenden am Standort Schaffhausen, die selbstverständlich die Möglichkeit haben auch in Bremen zu studieren. Diese Unterfangen werden im Rahmen der Reisekosten sogar finanziell unterstützt (s. <https://www.jacobs-university.de/study/graduate/programs/computer-science-and-software-engineering>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grund der vorliegenden und funktionierenden Anerkennungs- und Anrechnungsregeln und guten individuellen Beratung bei Mobilitätswünschen sind die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vorhanden. Neben den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen ermöglicht die Hochschulkooperation auch innerhalb des Studiengangs den Wechsel zum Schweizer Kooperationspartner. Neben der physischen Mobilität sind die Möglichkeiten der Internationalisation@Home an der Jacobs University sicherlich sehr hoch. Auf Grund der hohen Diversität in den Kohorten und an der Hochschule insgesamt, gibt es einen entsprechenden internationalen Austausch und Interaktion im Rahmen des Studiums und zudem noch Sprachkurse sowie viele relevante extra-curriculare Möglichkeiten, die der Internationalisierung Rechnung zollen.

Es wurde in der Gutachtergruppe diskutiert, inwieweit ein Semester am Standort Schaffhausen obligatorisch werden sollte. Da die Schweiz aber nicht Teil des Schengen-Raumes ist, könnte ein Visum für viele internationale Studierende schwierig werden, so dass die Gutachtergruppe die jetzige Struktur, die optionale Aufenthalte auf der einen oder anderen Seite vorsieht, als angemessen und ausreichend bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Zur Lehre im Kernbereich des Studienprogramms CSSE tragen neun hauptamtliche Professuren, drei Lecturers und zwei Adjunct Professors (Kooperationsvertrag – Schaffhausen Institute of Technology) mit Schwerpunkten in den Bereichen Computer Science, Software Engineering,

Robotics und Management mit ihren Lehrdeputaten ganz oder teilweise bei. Die vertraglich vorhandene Lehrkapazität des Studiengangs (Kernbereich) umfasst insgesamt 17,5 Lehrdeputate; damit sind 87,5 % der Lehre durch die Fakultät abgedeckt. Im Überschneidungsbereich sind 100 % der Lehre durch vorhandene Lehrkapazität abgedeckt. Insgesamt verbleiben 2,5 Lehrdeputate (8% der Lehre), die in Form von Lehraufträgen (an interne oder externe Dozierende) vergeben werden. Zwei neue Stellen sind für den Studiengang ab September 2022 ausgeschrieben: ein Junior Lecturer und eine Professorenstelle. Insgesamt lagen laut Aussage der Hochschule zum Zeitpunkt der Begehung 125 Bewerbungen vor, so dass sichergestellt scheint, dass die Stellen besetzt werden. In 2023 sollen zwei weitere Professuren besetzt werden, die ebenfalls in diesem Studiengang eingesetzt werden sollen.

Um die Qualität von Studium und Lehre aufrechtzuerhalten und den Austausch unter Lehrenden über gute Praxis in der Lehre zu unterstützen, verfügt die Universität zudem über ein Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte (Anlage 5.4). Dies beinhaltet beispielsweise Workshops zu Grundlagen der Didaktik (s. auch Kapitel 2.2.2.5), Didaktik in der LMS-Plattform Moodle und zur Didaktik im hybriden Kontext (geplant für den Sommer 2022); außerdem die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen mit Arbeitszeitausgleich und weitere Anreize für gute Lehre, zum Beispiel Lehrpreise („Teacher of the Year Awards“).

Der Dekan führt zudem jährliche „orientation talks“ durch. Diese dienen, um individuelle Weiterbildungsbedarfe/wünsche zu identifizieren, werden aber auch genutzt, um Ergebnisse von Lehrevaluationen zu diskutieren.

Die Durchführung der Weiterbildungen werden vom Personalreferat verantwortet. Im Bereich der Hochschuldidaktik werden z.B. regelmäßige Workshops angeboten, zu dem auch Personen benachbarter Hochschulen als Referent*innen eingeladen werden.

Die Studierendenvertretungen aus der graduate association (sowie dem Pendant aus dem undergraduate Bereich) sind in der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule vertreten, was die Berufungskommissionen umfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe befindet das Lehrpersonal als fachlich und didaktisch qualifiziert. Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung gemäß dem Bremer Hochschulgesetz zur Auswahl ihres Lehrpersonals.

Die Anforderungen an das Personal sowie die Ansprüche an deren Weiterentwicklung sind in einem Personalentwicklungskonzept (Anlage 5.4) dargestellt. Positiv bewertet wird, dass Workshops, die u.a. Grundlagen zur Didaktik und Prüfungsbewertung umfassen, für alle neuen

Mitarbeitenden, unabhängig vom Lehrenden-Status, sogar verpflichtend sind. Die Verbindung von Forschung und Lehre scheint gut gesichert, weil ein hoher Anteil der Lehre durch hauptamtliches professorales Personal vorgehalten wird. Da neben den Professorinnen und Professoren auch die i.d.R. promovierten (unbefristet eingestellten) „lecturer“ gemäß Berufsordnung eingestellt aber nicht berufen werden, ist für eine hohe akademische Qualität in der Lehre gesorgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Insgesamt scheint die Jacobs University über eine ausreichende Ressourcenausstattung zu verfügen, die sich wie folgt zusammensetzt: sechs Hörsäle mit Kapazitäten von bis zu 200 Studierenden und 38 Seminarräume mit Kapazitäten von in der Regel bis zu 40 Studierenden. Es werden zunächst fünf Unterrichtsräume (drei Seminarräume, zwei Vorlesungsräume) für Hybridlehre ausgestattet sein, wobei die Seminarräume mit einer Standardkonfiguration „Plug & Play“ zu digitalem Lehren ausgerüstet sind. Zwei Seminarräume sollen zum geplanten Semesterstart 2022/23 verfügbar sein. Von der Funktionalität des einen Raums konnte sich die Gutachtergruppe live während der Begehung im Rahmen einer „Mock Lecture“ überzeugen. Hier wurde simuliert, wie auf beiden Seiten (Bremen und Schaffhausen) jeweils ein Seminar gehalten wurde und Dozierende und Studierende in den Räumlichkeiten auf Grund von entsprechenden 360 Grad Kameras, Raummikrofonen und Übertragungen auf Smartboards von beiden Seiten interagieren konnten. Die Vorlesungsräume am SIT sind alle hybridfähig, d.h. mit Highspeed-Internet, Umgebungs-Soft-Touch-Mikrofonen, Projektoren, Leinwänden und Smart Screens ausgestattet. Fünf Breakout-Räume mit Whiteboards und Flipcharts stehen ebenfalls für Gruppen- und Teamarbeit zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt das SIT über einen vollständig schalldichten Sende- und Aufnahmerraum für Online-Unterricht.

Hinzu kommen in Bremen fachspezifische Laborräume. Die Zuteilung der Räume erfolgt studien-gangsunabhängig durch Resource Planning Services nach der Art des Moduls und der Anzahl der für das Modul registrierten Studierenden. Jedem Studiengang stehen Budgetmittel für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. Hier sind insbesondere die Tutorien zu erwähnen, die anscheinend zur Verfügung stehen. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten.

Die JUB verfügt über eine eigene Bibliothek, die auch weitere studentische Arbeitsplätze bietet. In der Regel bringen Studierende ihre eigenen Notebooks mit – bei Bedarf können aber nach

Aussage der Hochschule und insbesondere in Notfällen Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden. Als zentraler Dienstleister für Bibliotheks- und Medienausstattung fungiert das Information Resource Center (IRC). Zurzeit zählen ca. 60.000 Bücher, 340.000 E-Books, 30.000 elektronische Zeitschriften und mehrere Dutzende fachspezifische und übergreifende Datenbanken zur Informationsversorgung, u. a. SCOPUS. Darüber hinaus nimmt die Bibliothek an der deutschen und internationalen Fernleihe teil. Während des Semesters ist die Bibliothek zurzeit wochentags von 9 bis 22 Uhr, am Wochenende von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Nur sonntags findet keine Ausleihe statt. Außerdem gibt es im Lab 3 ein voll ausgestattetes Videoaufnahmestudio und mobile Video-Konferenz-Ausstattungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe diskutierte, inwieweit die Hochschule schon mit der dargestellten Ausstattung in der Lage wäre, die gewünschte hybride Lehre zu realisieren. Grundsätzlich ist die vorhandene Ressourcenausstattung in allen Bereichen von nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über Bibliotheksmittel bis zur IT als gut dokumentiert und angemessen zu beurteilen. Das beinhaltet auch die Realisierung der beschriebenen Lehrformen. Die Gutachtergruppe hat aber festgestellt, dass es mit der vorhandenen Raumtechnik für Gruppen größer als 30 Personen problematisch werden könnte. Probleme würden dann sich insbesondere auf bei der Notwendigkeit von parallelen Veranstaltungen im Wahlbereich. Die Hochschule konnte aber auf Grund der Exklusivität der vorhandenen Ressourcen für den geplanten Studiengang, der Möglichkeit zeitlich konsekutiver Veranstaltungen und des schon geplanten Ausbaus plausibel machen, dass die Ausstattung nicht nur zum jetzigen Zeitpunkt schon angemessen ist, sondern auch skalierbar ist, um den Studiengang mit dem geplanten Konzept ohne Einschränkungen zu starten und weiterzuentwickeln. Selbstverständlich werden die geplanten Erweiterungen in der Raumausstattung durch die Gutachtergruppe begrüßt, u.a. um auch hybride Breakout Groups problemlos zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die möglichen Prüfungsformen sind in der Policies for Master Studies (Anlage 1) im Kapitel 2 beschrieben. Dabei werden verschiedene mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen sowie projektbezogene Prüfung und die Masterarbeit differenziert. Im Detail werden in diesem Studiengang folgende Prüfungen genutzt: Klausuren, Portfolio-Prüfung, Berichte, schriftliche

Ausarbeitungen (Studienarbeiten) und Präsentationen. Dabei kommen auch Gruppenarbeiten zum Einsatz.

Die Prüfungsformen werden in der Modulübersicht des Studiengangs angegeben. Bei der Planung wird darauf geachtet, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Die Prüfungsformate werden während der Entwicklung von Studiengängen unter den Lehrenden besprochen und vereinbart. Neben den summativen Prüfungen üblicherweise zum Modulabschluss ermöglichen formative Feedbackmethoden innerhalb der Lehrveranstaltungen, den Lernfortschritt zu erkennen.

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Die Universität bietet Lehrenden Informationen, Unterstützung und Workshops zu kompetenzorientiertem Lehren, Lernen und Prüfen an.

Alle Prüfungen sind so gestaltet, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse testen und möglichst angewandt sind. Formatives Feedback erfolgt direkt nach Präsentationen, im Unterrichtsgespräch, bei Projektbesprechungen und nach Übungen. Studierende nutzen außerdem die Möglichkeit, optional Übungen einzureichen, Quizzes zu schreiben und wissenschaftliche Papiere oder Präsentationen zu entwickeln und zu präsentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die genutzten Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Durch die Variabilität der Prüfungsformen und der genutzten Gruppenarbeit sei es in Präsenz oder auch virtuell, werden auch persönliche Kompetenzen weitergehend gefördert und es entspricht einem realistischen Arbeiten in der Software-Branche. Insgesamt liegt schon eine gute Prüfungsvariabilität vor. Trotzdem möchte die Gutachtergruppe vorschlagen – insbesondere unter Berücksichtigung des Masterniveaus – die Nutzung der Prüfungsform Klausur, u.a. in den sogenannten Vertiefungsmodulen, noch weiter zu reduzieren bzw. durch andere Prüfungsformen wie Studienarbeiten, Fallstudienberichten etc. zu ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Trotz der schon vorhandenen Prüfungsvariabilität möchte die Gutachtergruppe vorschlagen, die Nutzung der Prüfungsform Klausur insbesondere in den sogenannten Vertiefungsmodulen noch weiter zu reduzieren, bzw. durch geeignetere Prüfungsformen zu ersetzen.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule stellt dar, dass die zentrale Lehrplanung (Resource Planning Services) die Umsetzung des Studienplankonzepts sicherstellt, indem sie das Verzeichnis der Veranstaltungen und die jährliche Modulplanung (Stundenplan) für alle Studiengänge der Jacobs University Bremen erstellt. Sie agiert abteilungs- und programmübergreifend mit dem Ziel der Gewährleistung der allgemeinen Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit. Innerhalb des wöchentlichen Stundenplans gibt es festgelegte Zeiten für bestimmte Fächergruppen und Module, um die überschneidungsfreie Studierbarkeit beliebiger Kombinationen zu ermöglichen (insbesondere relevant im Bachelorbereich). Über das elektronische Verzeichnis der Veranstaltungen im Campus Management System CampusNet sind alle Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot für alle Studierenden und Lehrenden jederzeit zugänglich. Es enthält u.a. alle Lehrveranstaltungen, Kursmaterialien und -literatur, sowie Veranstaltungs- und Prüfungszeiten. Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung, welcher alle wichtigen Daten und Fristen im Laufe der Semester enthält.

Eine Besonderheit stellen die Akademischen Berater*innen dar. Bei der Immatrikulation wird allen Studierenden ein Fakultätsmitglied zur akademischen Beratung zugewiesen, die den Studierenden zur Seite stehen. Die Studierenden können ihre*n akademischen Berater*in während des Studiums wechseln.

Im Anschluss an die Kursregistrierung erhalten Studierende über CampusNet einen individuellen Stundenplan, in dem auch mögliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen erkennbar sind. Diese Überschneidungen kommen dann zustande, wenn Studierende noch weitere Module (z.B. Sprachen) belegen. Sollte es im Einzelfall zu einer solchen kommen und für sonstige Fragen einer individuellen Curriculumsgestaltung, stehen die Academic Advisors und die zentrale Studienberatung als Ansprechpartner zur Verfügung (<https://www.jacobs-university.de/internal/student-services/academic-advising-services>).

Die jährliche Studierendenbefragung (vgl. Kapitel 14) erhebt für jedes Programm, ob der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erwartet wird. Zudem wird bei den Lehrveranstaltungsevaluationen auch die Arbeitsbelastung hinterfragt.

Bei der Planung neuer Studienprogramme sowie der Erstellung der Akkreditierungsselbstberichte werden Studierendenvertreter*innen eingebunden. Dabei wird bei der Studierendenvertretung an der Jacobs University nach „undergraduate und graduate level“ unterschieden. Entsprechend wurde bei diesem Masterstudiengang ein Vertreter der Graduate Students Association (GSA) in die Entwicklung mit einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit scheint auf Grund der vorhandenen curricularen Struktur und der Unterstützungsmaßnahmen in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb ist derart geplant, dass Überschneidungen vermieden werden können und der Studienbetrieb ist auch nach Ansicht der Studierenden der anderen Studiengänge gut planbar sowie verlässlich. Der Arbeits- und Prüfungsaufwand ist nach Auffassung der Gutachtergruppe realistisch geplant und wird im Rahmen der Evaluationen regelmäßig validiert.

Die Module umfassen alle nur ein Semester und sind i.d.R. mindestens 5 ECTS groß. Es gibt zwar in den ersten drei Semestern jeweils 2 Module, die nur 2,5 ECTS aufweisen, da die Prüfungen aber aus studienbegleitenden Präsentationen und in einem Fall einer kleineren Hausarbeit bestehen, ist die Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung insgesamt angemessen. Das wird dadurch bestätigt, dass in den ersten drei Semestern jeweils zwischen vier und sechs Prüfungsleistungen erbracht werden. Im Rahmen der Diskussion um die Einbeziehung der Studierendenschaft in die (Weiter-)Entwicklung der Studienprogramme wurde auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass die Studierendenschaft organisiert ist und eingebunden wird. Allerdings fällt auf, dass insbesondere für die sogenannten „Freshies“ es hilfreich wäre, für die Vertretung der Studierendenschaft einen prominenteren Platz auf der Webseite zu reservieren, damit die Vertretungen von undergraduate und graduate level auch nach außen (und innen) besser sichtbar werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, dass die Studierendenvertretungen des „undergraduate und des graduate level“ besser sichtbar auf der Webseite der Hochschule werden und sich dort entsprechend darstellen können.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die formalen Aspekte dieses internationalen Masterstudiengangs wurden schon im Kapitel 1.2 bestätigt. Die Internationalität ist Teil des Gesamtprofils der Jacobs University Bremen. Es werden ausschließlich Studiengänge in englischer Sprache für eine breite internationale Studierendenschaft aus mehr als 100 Nationen angeboten. Dieser Master-Studiengang profitiert daher von der bereits jetzt bestehenden umfangreichen Erfahrung in diesem Bereich. Dies wird laut Hochschule bestätigt durch das Times Higher Education Ranking, wonach die Jacobs University

Bremen die internationalste Universität Deutschlands ist (<https://www.jacobs-university.de/explore/about-us>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das internationale Profil gut erfüllt ist. Es ist auch bei diesem Studiengang von einer sehr internationalen Studierendenschaft auszugehen. Neben den äußeren Merkmalen einer internationalen Hochschule, wie internationaler Studierendenschaft und überdurchschnittlichen Beratungsdienstleistungen, wird auch das Studiengangskonzept in seiner Struktur und den gewählten Lehrformen den besonderen Anforderungen eines international ausgerichteten Studiengangs gut gerecht.

Es wäre vielleicht wünschenswert, wenn die Lehrenden noch internationaler aufgestellt wären, da die Mehrzahl den deutschsprachigen Raum vertritt. Es muss aber anerkannt werden, dass sie trotzdem fast alle über deutlich internationale Erfahrungen verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat ein hierarchisch strukturiertes System zum Management der Studiengänge und seiner Inhalte aufgebaut. Damit wird auch gewährleistet, dass notwendige Informationen und Aktualisierungen kommuniziert werden. Die SPCs (Study Program Coordinators) sind, in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden, verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte der Studiengänge und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet. Der SPC ist standardmäßig Modulkoordinator für alle Module des Studiengangs und kann diese Verantwortung an ein anderes Fakultätsmitglied delegieren. Der Modulkoordinator betreut ein Modul (oder mehrere) und ist verantwortlich für dessen Inhalt und Durchführung. Bei Modulen, die nur aus einer Modulkomponente bestehen, nimmt der Modulkoordinator auch die Funktion des Instructor of Record (IoR) aus. Der Instructor of Record unterrichtet das Modul oder die Modulkomponente und ist verantwortlich für die Entwicklung des Inhalts (Lehrplan), der Aufgaben und der Noten. In der Regel besitzt der IoR einen Dokortitel in einem für das Modul relevanten

Bereich. Ausreichende praktische Erfahrung in der Industrie, vorzugsweise auf Führungsebene, kann eine Promotion ersetzen, wenn der Dekan zustimmt.

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden somit kontinuierlich durch die SPCs, Lehrenden und Dekane geprüft und weiterentwickelt, die selbst aktuelle Forschung betreiben, z.B. in Forschungsprojekten und auf Konferenzen im Diskurs mit Vertreter*innen ihres Faches, die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen verfolgen und diese Ergebnisse in die Lehre und Studiengangs Gestaltung einfließen lassen. Die aktuellen Veröffentlichungen sind in den CVs der Lehrenden enthalten (Anlage 5.2). Das SIT leistet hier einen weiteren Beitrag, in dem es am Standort Schaffhausen eigene Konferenzen durchführt (SIT Insights in Technology Conference 2021).

Die Forschung der JUB fokussiert sich auf fünf Themenbereiche. Die Computerwissenschaften sind insbesondere im Bereich der „Mobility“ verortet (<https://www.jacobs-university.de/focus/mobility>). Das Themenspektrum ist dabei sehr weit: vom DFG-finanzierten Forschungsprojekt zu „Machine Learning for Molecular Systems“ bis zur „Datenbank für afrikanische Sprachen“, was aus einem Studierendenprojekt erwachsen ist.

In diesen Forschungsprojekten, während der Konferenzen sowie den hochschulinternen Gesprächsrunden zur Sicherstellung der Lehre tauschen sich Lehrende auch zu methodisch-didaktischen Entwicklungen in ihrem Fach und an anderen Universitäten des In- und Auslands aus. Intern werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs während der internen Genehmigungsprozesse zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Programmen geprüft. Eine externe Evaluation fand während des Genehmigungsprozesses des Studienganges statt (siehe Anlage 7.4). Auch die jährlich stattfindenden Runden Tische mit Vertreter*innen der Studierendenschaft, sorgen dafür, dass fachliche und wissenschaftliche Anforderungen aktuell gehalten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die Prozesse zur Sicherstellung von Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut systematisiert und beschrieben. Der Studiengang weist in der vorgestellten Form ein fachlich angemessenes Niveau auf und ist auch in didaktischer Hinsicht sinnvoll konzipiert. Auf Grund der für andere Studiengänge schon erfolgreich etablierten Abläufe, kann auch für diesen Studiengang eine kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung erwartet werden. Die Lehrenden sind in aktuelle Forschungsprojekte eingebunden und

es wird ein Diskurs auch auf internationaler Ebene gepflegt, um u.a. auch gemeinsam mit anderen Wissenschaftler*innen zu publizieren bzw. diesen Diskurs auf Konferenzen fortzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule erläutert, dass das Monitoring aller Studiengänge an der Jacobs University einem jährlichen klassischen Deming (PDCA)-Zyklus folgt. Er wird durch die Abteilung Quality and Academic Performance Management durchgeführt und von Program Services, Resource Planning Services sowie den Dekanaten unterstützt. Das Qualitätsmanagement-System wird auf dem QM-Portal im Intranet (Teamwork) der Universität beschrieben. Der MSc CSSE wird demselben QM-System unterliegen. Die Standardfragebögen für die Student Evaluations of Teaching (Lehrevaluation) und den jährlichen Student Experience Survey befinden sich in Anlagen 7.2 und 7.3. Die Hochschule hat u.a. Evaluationsergebnisse des Masterstudiengangs Data Science sowie des Masterstudiengangs Data Engineering vor Ort zur Verfügung gestellt. Die regelmäßige Lehrevaluation sieht auch die Evaluation des Arbeitsaufwandes vor (Anlage 7.2, Frage 4). Die Lehrevaluationen werden am Ende des jeweiligen Moduls, aber vor der Klausurenphase durchgeführt. Die anonym erhobenen Ergebnisse gehen an den sogenannten „Instructor“, bzw. Dozierenden des Moduls oder Teilmoduls. Zusätzlich gehen die Ergebnisse an den Dekan, der dafür verantwortlich ist, bei Bedarf gemeinsam mit den jeweiligen Personen Maßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln.

Neben den formalen Erhebungen gibt es jährliche Runde Tische der Studiengänge, an denen SPC, Studierende und die zuständigen Dekane teilnehmen. In allen Befragungen wird explizit nach der Prüfungsbelastung gefragt. Dabei werden die Runden Tische vom QM moderiert. Insbesondere die praktischen Aspekte der Lehre an zwei Standorten und die Einbindung von Studierenden des Standortes Schaffhausen in die JUB sollen eine besondere Rolle spielen.

Die Jacobs University verfügt über eine Alumni Association (<https://www.jacobs-university.de/alumni-association>), die regelmäßig Veranstaltungen anbietet und versucht sowohl als Hochschule den Kontakt zu den Alumni zu halten, als auch den Austausch unter den Alumni

selbst zu fördern. Hinweise zur Alumni Organisation werden neben dem eigenen Webauftritt schon auf der Webseite des Studiengangs gegeben.

Auch die Hinweise zum Career Services Center finden sich zum einen direkt auf der Webseite des Studiengangs und zum anderen gibt es den entsprechenden Auftritt unter <https://www.ja-cobs-university.de/employability/career-services>. Der Career-Services bietet neben Information auch spezielle Beratungen, Trainings, Veranstaltungen und selbstverständlich Zugang zu unterschiedlichen Unternehmensnetzwerken und Headhuntern an. Trainings und Beratungen umfassen auch die Vorbereitung auf Job Interviews und Business Kommunikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grund des gut etablierten Qualitätskreislaufes, von dem sich die Gutachtergruppe durch Einsichtnahme in exemplarische Ergebnisse sowie durch die Gespräche während der Begehung überzeugen konnte, kann davon ausgegangen werden, dass auch für diesen Studiengang ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen umgesetzt wird. Auf dieser Grundlage werden anscheinend auch Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Studierenden haben auf Grund der vergleichsweise hohen Studiengebühren auch hohe Ansprüche an die Organisation, die auch schnell kritisiert wird, wenn z.B. Veranstaltungsverschiebungen nicht zeitig genug kommuniziert werden. Grundsätzlich werden Evaluationsergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. In den meisten Fällen scheinen die Studierenden auch über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden. Allerdings scheint das zum Teil auch dozierendenabhängig zu sein.

Die vorgelegten Fragebögen sind sehr umfassend und gut geeignet die speziellen Anforderungen des Studiengangs zu hinterfragen. Z.B. werden auch die (online)Formate von Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Qualität erfragt. Die Gutachtergruppe diskutierte in diesem Kontext, dass insbesondere in den ersten zwei bis drei Jahren der Etablierung des Studiengangs die Hochschule die Studierbarkeit engmaschiger kontrollieren sollte. Das könnte z.B. dadurch geschehen, dass der jährliche Runde Tisch in diesem besonderen Fall (Kooperation mit zwei Standorten) halbjährlich durchgeführt wird.

Insgesamt unterstützen zusätzlich die Dienstleistungseinrichtungen wie Career Services und die Alumni Association insbesondere zum Ende des Studiums den Übergang in den Beruf und binden ehemalige Studierende weiter an die Hochschule, um damit das Hochschulnetzwerk ständig zu vergrößern. Zum Teil indirekt und zum Teil direkt wird damit auch der Studienerfolg unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden scheint nicht immer systematisch zu erfolgen. Die Dozierenden sollten angehalten werden Evaluationsergebnisse und eventuell ergriffene bzw. geplante Maßnahmen (wenn vom Studienverlauf möglich) mit den Studierenden zu besprechen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Nachteilsausgleich sowie gesetzliche Ansprüche wie z.B. Mutterschutz und Elternzeit sind im Kapitel „V.3 Students with Special Needs“ sowie „V.4 Maternity- and Parental Leave“ der „Policies for Master Studies“ (Anlage 3.1) geregelt. Im Selbstbericht ist beschrieben, wie Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen wollen, sich an die Abteilung Registrar Services wenden müssen. Auf der übersichtlichen Webseite (https://www.jacobs-university.de/registrar_services) können unterschiedliche Informationen eingesehen und Formulare im Bereich Matrikulation/Studierendenverwaltung heruntergeladen werden. Das inkludiert auch die Informationen und Anträge auf Nachteilsausgleich. Im Selbstbericht sind folgende Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen aufgeführt: Änderung des Prüfungsformats (z.B. schriftliche Prüfung statt mündlicher Prüfung), Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z.B. Schreibzeitverlängerungen, separater Prüfungsraum, Pausen).

Ein Gender and Equality Plan ist für den Zeitraum 2022-2027 auf folgender Webseite veröffentlicht: <https://www.jacobs-university.de/internal/gender-equality-diversity-plan>. Dort ist u.a. „Gender representation in faculty, staff, students, and decision & representative bodies“ als eines von sechs strategischen Zielen genannt. Allerdings ist unter den aufgeführten 16 Lehrenden (Anlage 5.2) nur eine Frau.

Ansprechpartner für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Equality, Diversity and Inclusion Committee, kurz EQ Committee. Das EQ Committee nimmt auch Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Im EQ Committee sind die Statusgruppen der Universität paritätisch vertreten.

Die Hochschule engagiert sich im Bereich von Veranstaltungen, um dem Thema Gender eine größere Plattform zu bieten, in dem sie z.B. am „Girls Day“ teilnimmt sowie studentische Initiativen wie die Women’s International Leadership Conference unterstützt. Diese Konferenz wurde aktuell im April 2022 als Online Konferenz durchgeführt und von Studierenden der Jacobs University organisiert.

Hervorzuheben ist, dass in den studentischen Jahresevaluationen mehrere Kapitel sich dem Thema interkultureller Sensibilität und der Diskriminierung widmen, so dass auch in diesem Bereich Studierende die Möglichkeit haben auf eventuelle Missstände aufmerksam zu machen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der vorgelegten Unterlagen, mündlichen Informationen sowie der auf der Webseite veröffentlichten Informationen wird deutlich, dass die Hochschule sowohl über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit als auch zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Die Prozesse zur Umsetzung der Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit sind gut und transparent etabliert, so dass sie auch auf Studiengangsebene wirksam werden.

Die geringe Quote von weiblichen Lehrenden führt allerdings zu einem Fehlen potentieller „Role Models“ um weibliche Studierende zu gewinnen und zum anderen lässt es sich auch nur zum Teil durch einen strukturellen Frauenmangel im Fach erklären. Hier sollten Professorinnen bei der Berufung bei gleicher Qualifikation deutlich der Vorzug gegeben werden sowie Anstrengungen unternommen werden, weibliche Lehrbeauftragte zu gewinnen.

Es sollte zudem bei einer Reakkreditierung hinterfragt werden, inwieweit der momentan noch „junge“ Gender and Equality Plan Erfolge erzielen konnte. Positiv bewertet wurde, dass im Fall von Elternzeit oder ähnlichen Situationen kostenfreie Urlaubssemester genommen werden können, in denen trotzdem Modulprüfungen absolviert werden dürfen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die Jacobs University überträgt als gradverleihende Hochschule dem SIT, Teile des Curriculums (im Umfang von ca. einem Viertel des Gesamtcurriculums) durchzuführen. Das SIT führt insbesondere die Pflichtlehrveranstaltungen und Prüfungen zum Capstone Projekt im Umfang von 15 ECTS sowie die Module zum Software Engineering im Umfang von 20 ECTS durch. Beide Seiten

(SIT und JU) verfügen über einen „Study Program Coordinator“, so dass sie als Ansprechpartner für die Studierenden fungieren, aber auch dafür Sorge tragen, dass die Module, die in Bremen und in Schaffhausen erbracht werden, auch zeitlich zueinander passen.

Die Verantwortung für das Curriculum, das Prüfungsgeschehen, die Auswahl der Lehrenden etc. liegt weiter bei der gradverleihenden Hochschule. Die Hochschule ist insgesamt alleinverantwortlich für Entscheidungen in folgenden Bereichen:

- Inhalt und Organisation des Curriculums,
- Zulassung, Anerkennung und Anrechnung,
- die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
- die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
- die Verfahren der Qualitätssicherung sowie
- Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Dieses ist auch im entsprechenden Kooperationsvertrag festgehalten (siehe Anlage 10, § 2 (3)).

Studierende sind grundsätzlich an der JUB eingeschrieben, unabhängig davon an welchem Standort sie studieren. Wie andere Studierende der JUB, bewerben sich Studierende, die am Standort in Schaffhausen studieren möchten über die JUB, sie haben den gleichen Studierendenstatus und sind durch die Graduate Association, der Studierendenvertretung im Masterbereich, in die Selbstverwaltungsstrukturen der Hochschule eingebunden.

Die Lehre am SIT wird durch Adjunct Faculty und auch Flying Faculty der Jacobs University durchgeführt (vgl. Kap. 2.2.2.3). Das heißt, die Lehre wird hauptsächlich durch hauptberufliche Lehrende der JUB im Rahmen ihres normalen Lehrdeputats erbracht. Deshalb kommen im Kern- sowie Überschneidungsbereich der Lehre insgesamt nur jeweils ca. 10% externe Lehrende (Lehrbeauftragte) zum Einsatz. Die deutliche Mehrheit der Veranstaltungen auf beiden Seiten der Kooperation ist somit professoral abgedeckt. Neben dem zusätzlichen professoralen Personal, das durch die Kooperation zur Verfügung steht, liegt ein weiterer Vorteil der Kooperation mit dem SIT in der Forschungsstärke, die auch durch das Unternehmensnetzwerk gefördert wird. Das SIT definiert seinen Forschungsbereich als Quantum CS & Software Engineering durch die Themen:

- Artificial Intelligence and Machine Learning,
- Cybersecurity and Information Integrity,
- Software Engineering.

Dabei wird deutlich, dass der Studiengang CSSE den Forschungsbereichen folgt, die vom SIT insbesondere durch das sogenannte SIT Ecosystem mit Leben gefüllt werden sollen.

Durch diese Kooperation verändert sich nichts an der Gebührensituation. Die Tuition Fees für diesen Studiengang CSSE sind mit 20.000,- € pro Studienjahr identisch zum vergleichbaren

Studiengang Data Engineering (M.Eng.), der ohne weitere außerhochschulische Kooperation angeboten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat gut dargestellt, dass und wie sie die Vorgaben zur Qualitätssicherung und Akkreditierung für den gesamten Studiengang umsetzt. Im vorgelegten Kooperationsvertrag wird deutlich, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule nicht delegiert werden. Es handelt sich vielmehr um eine kontinuierliche Ergänzung der Leistungen der Hochschule bzw. des Curriculums durch Leistungen des SIT, die in einem klar durch die Hochschule definierten Rahmen erbracht werden. Die Gutachtergruppe sieht diesen Studiengang somit nicht als Franchise Studiengang, sondern als Kooperation, in dessen Rahmen ein nichthochschulischer Partner nur gezielt Elemente einbringt, die in dieser Form durch die Hochschule nicht erbracht werden können und in der Gesamtheit einen deutlichen Mehrwert für die Studierenden und die JUB darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Bettina Buth, HAW Hamburg, Department Informatik, Lehrgebiet Software Engineering und Theoretische Informatik

Prof. Dr. Till Tantau, Universität Lübeck, Institut für theoretische Informatik

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Klaus Stramm, Finanz Informatik GmbH & Co.KG Münster

c) Studierende / Studierender

Ms Jessica Ziegler, IT-Systems Engineering (B.Sc.) at HPI

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *Nicht angezeigt*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *Nicht angezeigt*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht anwendbar

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	18.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende der Jacobs University, Adjunct Professors vom SIT in Schaffhausen, Hochschulleitung JU, Studierende aus dem Bachelor Computer Science und aus affinen Masterstudiengängen, Vertretung des QM und vom weiteren Studierendenmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Neben einem allgemeinen Rundgang wurde in einem Raum eine Simulation einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem SIT in Schaffhausen über die Kollaborationssoftware und Smartboards durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)